

07. Dez. 2018

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Frau Christine Künzli
MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin
Rigistrasse 9
8006 Zürich

Manfred Pfiffner, stv. Ombudsmann
Ombudsstelle SRG.D
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: beanstandung@ombudsstellesrgd.ch
Telefon: +41 79 820 50 61

5.12.2018

**Fall Nr. 5621: Fernsehen SRF zwei, Sendung vom 24. Oktober 2018,
«David Rocco – Süsse Indien-Küche»
Schlussbericht der Ombudsstelle**

Sehr geehrte Frau Künzli

Mit Ihrer E-Mail vom 25. Oktober 2018 haben Sie die Sendung «David Rocco – Süsse Indien-Küche» vom 24. Oktober 2018 bei Fernsehen SRF zwei beanstandet. Ihre Eingabe erfüllt die formalen Voraussetzungen an eine Beanstandung. Somit kann ich auf sie eintreten.

A. Sie begründeten Ihre Beanstandung wie folgt:

Hiermit reichen wir eine Programmbeschwerde im Sinne von Art. 4 und 5 RTVG betreffend die Sendung "David Rocco - Süsse Indien-Küche", die am 24. Oktober 2018 um 08:45 Uhr auf dem Sender SRF Zwei ausgestrahlt wurde, ein. Die Erstausstrahlung der Sendung war am 2. Oktober 2018 erfolgt.

Ab Minute 03:40 demonstriert David Rocco, wie Krabben in Goa (Indien) "geputzt" werden. Dabei handelt es sich um eine Praktik, bei der den noch lebenden, nicht betäubten Tieren die Scheren abgebrochen werden und der Panzer entfernt wird. Der aktuelle Stand der Wissenschaft zeigt, dass Krabben als Vertreter der Panzerkrebse empfindungs- und leidensfähige Tiere sind. Entsprechend hat sie der Bundesrat auch explizit dem Anwendungsbereich des Schweizer Tierschutzgesetzes unterstellt (Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 lit. w Tierschutzverordnung [TSchV]). Das in der Sendung gezeigte Ausreissen der Scheren sowie das Abreissen des Panzers ist für die Krabben mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden. In der Schweiz würde ein solcher Umgang mit den Tieren als Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG eingestuft und strafrechtlich verfolgt. Die Sendung würdigt diesen Umstand jedoch mit keinem Wort. Im Gegenteil beschreibt David Rocco das "Putzen" der Tiere begeistert als Herausforderung, während er einem sich bei vollem Bewusstsein befindenden Tier die Scheren und den Panzer entfernt.

Diese unkritische Haltung ist aus Tierschutzsicht aufs Schärfste zu kritisieren. Obwohl die Handlung nicht in der Schweiz stattfindet und entsprechend nicht nach dem Schweizer Tierschutzrecht beurteilt

werden kann, verstösst die genannte Sendung durch die unkritische Darstellung von Tierquälereien gegen das im RTVG vorgeschriebenen Gebot, wonach die Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms keine "sittlichkeitsgefährdenden oder gewaltverherrlichenden resp. -verharmlosenden Inhalte" enthalten dürfen. Die Würde und das Wohlergehen von Tieren wird im Schweizer Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt; Dieser Schutz ist Ausdruck der von der Schweizer Bevölkerung vertretenen moralischen Werte. Entsprechend verstösst die in der genannten Sendung unkritische und verharmlosende Darstellung von Tierquälereien (Gewalt gegen Tiere, Misshandlung, qualvolle Tötung) gegen das Sittlichkeitsempfinden der Schweizer Bevölkerung bzw. der Schweizer Fernsehzuschauer.

Gestützt auf die dargelegten Ausführungen bitten wir Sie, unsere Beanstandung kritisch zu prüfen und die notwendigen Massnahmen gemäss Art. 89 RTVG zu ergreifen bzw. zu beantragen.

B. Ihre Beanstandung wurde der zuständigen Redaktion zur Stellungnahme vorgelegt. Herr Heinz Schweizer, Redaktionsleiter, Abteilung Programme, Programmleitung SRF zwei schrieb:

Beim beanstandeten Programm handelt es sich nicht um eine Eigenproduktion von SRF, sondern um eine Folge einer kanadischen Dokumentationsreihe, welche in mehreren Ländern ausgestrahlt wird. Im Ursprungsland Kanada war sie beim öffentlich-rechtlichen kanadischen Sender CBC sowie bei zwei kleineren Sendern zu sehen. SRF zeigt die Reihe auf zwei etablierten Sendeplätzen, auf welchen seit über zwei Jahren ähnlich gelagerte Programme ausgestrahlt werden, welche sich mit Reisen in fremde Länder, den Menschen, der Kultur und speziell der lokalen Kulinarik befassen. SRF hat die Lizenzrechte für die Deutschschweiz erworben und strahlt die ganze 40-teilige Serie unverändert in einer deutschsprachigen Übersetzung aus. Mit diesen Programmen will SRF ein anspruchsvolles, an fremden Kulturen interessiertes und erwachsenes Publikum ansprechen.

Die Serie «David Rocco - Süsse Indien-Küche» (Originaltitel: «David Rocco's Dolce India») erzählt von der Reise des italienisch-kanadischen Kochs David Rocco nach Indien. Auf seinen Reisen in ganz unterschiedliche Regionen des Landes trifft er auf zahlreiche Menschen – vom einfachen Fischer bis zum Starkoch – und ergründet gemeinsam mit den Gesprächspartnern die Prinzipien, Zubereitungsarten und Geschmäcke der indischen Küche. Er kocht unter Anleitung der Gesprächspartner lokale Gerichte, erfährt alles über die Art und Weise der Zubereitung und taucht so, als teilnehmender Reporter stellvertretend für die Zuschauerinnen und Zuschauer, in die bezeichnenden kulturellen Eigenheiten der indischen Küche ein.

Die beanstandete Sequenz muss nach unserer Auffassung daher zwingend im kulturellen Kontext beurteilt werden. Die Serie behandelt ganz offensichtlich das Thema Kulinarik. Dass lokale Praktiken bei der Zubereitung von Gerichten gezeigt werden, ist dabei inhärenter und zentraler Bestandteil der Sendung. Der erfahrende Koch David Rocco agiert in der kritisierten Handlung nicht aus eigenem Antrieb, sondern in seiner Rolle auf Anweisung eines Ansässigen, wie er es in allen Folgen und Ländern tut. Seine Absicht ist immer eine kulturelle Annäherung und niemals das Quälen von Tieren.

Die im Film gezeigte – und in Teilen Asiens wohl übliche – Praxis der Zubereitung noch lebender Tiere wird allerdings weder hinterfragt noch kommentiert. Das empfinden auch wir als verantwortliche Redaktion als irritierend. Dass diese kurze Sequenz sensible Zuschauer aufwühlen kann, ist daher verständlich.

Die Redaktion ist in ihrer täglichen Arbeit darum bemüht, sämtliche Programme sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen auf die Übereinstimmung mit den publizistischen Leitlinien von SRF zu

überprüfen. Gerade bei nicht eigenproduzierten lizenzierten Produktionen, welche sich mit einer fremden Kultur befassen, gibt es aus Macherperspektive immer wieder Momente, die diskutiert werden müssen und einer Einordnung bedürfen. Es ist ein Mindestmass an Sorgfalt angezeigt, was mit dem etablierten Vieraugenprinzip bei der Abnahme erfüllt wurde. Inhaltlich ist es nicht die Aufgabe von SRF, ein geschöntes Bild der Realität zu liefern, weil eine authentisch gefilmte Sequenz dazu beiträgt, den (in diesem Fall kulturellen) Kontext zu verstehen. Im Fall des beanstandeten Ausschnitts handelt es sich nach Meinung der Redaktion um eine sachgerechte Darstellung, die das Gezeigte in den Kontext der indischen Kultur einbettet, und die dazu führt, dass sich das Publikum eine eigene und eindeutige Meinung bilden kann.

Eine allfällige Verletzung der Sorgfaltspflicht würde sich nach Auffassung der Redaktion in erster Linie daraus ergeben, ob ihr vorgeworfen wird, dass sie den Inhalt des eingekauften Programms explizit aus einer schweizerischen Perspektive und damit stärker auf tierschutzwidrige Handlungen hätte beurteilen müssen und können. Die Massnahmen zur Qualitätssicherung sind im Einzelfall in den Kontext der redaktionellen Alltagsarbeit zu stellen.

Die Argumente der Beanstanderin können wir aber selbstverständlich nachvollziehen. Für das Verfassen dieser Stellungnahme haben wir die Sequenz einige Male betrachtet und sind uns im Nachhinein bewusst geworden, dass sie in ihrer Dauer und infolge der nicht einordnenden Reaktion des Protagonisten Zuschauerinnen und Zuschauer in ihren Gefühlen verletzen kann. Wir werden die entsprechende Folge daher nicht mehr ausstrahlen und im Archiv entsprechend kennzeichnen.

Gestützt auf unsere Argumente möchten wir Sie bitten, die Beanstandung abzuweisen. Es handelt sich bei der Szene um eine Ausnahme, nicht um die Regel. Sendungen wie die Indien-Reise von David Rocco sollen dazu beitragen, das kulturelle Verständnis zu fördern, aber auch die Errungenschaften des eigenen Gesellschaftskonzepts zu schätzen. Insofern sind sie aus unserer Sicht ein enorm wichtiger Bestandteil der Meinungsbildungsfunktion des Programms. Um relevant zu bleiben, müssen wir uns als Programmacher trauen dürfen, die Welt in allen ihren Facetten realitätsnah abzubilden.

C. Damit komme ich zu meiner eigenen **Bewertung der Sendung**. Starkoch David Rocco bereist verschiedene Länder, probiert Exotisches und ergründet die faszinierenden Geschmäcker der lokalen Küche. Die Sendungen einer kanadischen Dokumentationsreihe sind als Art kulinarische Reiseführer anzusehen.¹ Wie bereits in der Stellungnahme von Herrn Heinz Schweizer, Redaktionsleiter, Abteilung Programme, ausführlich dargelegt, müssen die Sendungen **im kulturellen Kontext betrachtet** werden. Dies macht die Eigenheit der Sendungen letztlich aus.

In der von Ihnen kritisierten Folge zeigt der Starkoch wie Krabben in Goa «geputzt» werden. Den nicht betäubten, noch lebenden Tieren, werden dabei, dies ist in Grossaufnahme zu sehen, die Scheren abgebrochen; alsdann wird ihnen der Panzer aufgebrochen und entfernt. Deutlich zu sehen ist dabei, dass die Krabben zu diesem Zeitpunkt immer noch leben. Ich habe mir die Szene mehrfach angeschaut und kann sehr gut nachvollziehen, dass die gezeigte Praktik das Publikum **aufwühlen und irritieren** kann.

¹ <https://www.srf.ch/play/tv/sendung/david-rocco?id=0c695c79-3937-4210-b564-cf52c18145f5&station=69e8ac16-4327-4af4-b873-fd5cd6e895a7>

Dass in der eingekauften und in die deutsche Sprache übersetzte Fassung **weder ein Hinweis noch eine Einbettung** bezüglich der in allen Details gezeigten (für uns brachialen) Methode des «Krabbenputzens» gemacht wird, ist erstaunlich. Natürlich ist es – und da gebe ich Herrn Heinz Schweizer recht – inhaltlich nicht die Aufgabe von SRF, «ein geschöntes Bild der Realität zu liefern, weil eine authentisch gefilmte Sequenz dazu beiträgt, den (in diesem Fall kulturellen) Kontext zu verstehen». Da aber gerade der kulturelle Hintergrund in dieser Sendung evident ist, hätte die Szene des «Krabbenputzens» für das Publikum explizit **eingeordnet** werden müssen. Es wäre **journalistisch sorgfältig** gewesen, sich von dieser Methode zu distanzieren und zu **erläutern**, dass die gezeigte Praktik zur Kultur und Tradition gehört. Es hätte den Zuschauerinnen und Zuschauern explizit **erklärt** werden sollen, dass das Gezeigte Teil dieser indischen Küche ist und dass diese Praktik **bei uns als Tierquälerei** gilt.

Es gehört zur **journalistischen Sorgfaltspflicht**, selbst wenn die vermittelten Fakten stimmen, diese – gerade dann, wenn Gefühle der Zuschauerinnen und Zuschauer verletzt werden könnten – **einzuordnen** und für das Publikum **nachvollziehbar** zu machen. Das Töten bzw. vorgängige Quälen der Tiere wurde in der von Ihnen beanstandeten Szene ohne einen distanziert kritischen Kommentar gezeigt. Auch wenn es dem Publikum hierzulande zum grossen Teil bewusst ist, dass beispielsweise das Töten von Kälbern im Schlachthof für die Tiere ebenfalls qualvoll sein kann, hätte erläutert werden müssen, dass es **eigentlich unzulässig** ist, dass Krabben auf diese Art und Weise zum Verzehr vorbereitet werden und einen qualvollen Tod erleiden.

Es ist der Redaktion gutzuhalten, dass sie die Irritation, welche die beanstandeten Szene auslösen kann, ebenfalls bemerkt hat und diese Folge von «David Rocco – Süsse Indien-Küche» nicht mehr ausstrahlen wird und im Archiv entsprechend kennzeichnet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass ich Ihre Beanstandung insofern **unterstütze**, dass die Szene fürs Publikum **mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt** hätte eingebettet werden müssen.

D. Diese Stellungnahme ist mein **Schlussbericht** gemäß Art. 93 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes. Über die Möglichkeit einer Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) orientiert die beigelegte Rechtsbelehrung. Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Manfred Pfiffner, stellvertretender Ombudsmann

Beilagen:

- Rechtsbelehrung

Kopien dieses Schlussberichtes gehen an:

- Herrn Heinz Schweizer, Redaktionsleiter, Abteilung Programme, Programmleitung SRF zwei; Einkauf Fiktion, Factual und Einsatzprogramme
- Frau Annina Keller, Leiterin der Geschäftsstelle SRG.D

Rechtsbelehrung

Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle kann bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) **Beschwerde** erhoben werden (Art. 95 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG). Der Ombudsbericht ist beizulegen.

Die Beschwerde hat sich **gegen die beanstandete Sendung** bzw. die beanstandeten Sendungen oder **gegen den verweigerten Zugang** zu einem Programm zu richten (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Sie muss hinreichend begründet sein (Art. 95 Abs. 3 RTVG). Der Bericht der Ombudsstelle ist dagegen kein anfechtbarer Entscheid (Art. 93 Abs. 2 RTVG) und ist deshalb nicht Gegenstand der Beschwerde.

Zur Beschwerde ist erstens befugt, wer eine **enge Beziehung** zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweist (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Dies ist der Fall, wenn jemand in der beanstandeten Sendung gezeigt bzw. erwähnt wird oder wenn auf andere Weise auf ihn Bezug genommen wird (**Betroffenenbeschwerde**). Beschwerde führen kann jede Person, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, aber sie muss 18 Jahre oder älter sein.

Zur Beschwerde ist zweitens auch befugt, wer diese enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung nicht aufweist, aber 18 Jahre oder älter ist und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG). Dann muss die Beschwerde von **mindestens 20 Personen**, die 18 Jahre oder älter sind und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen, unterstützt werden. Die der Beschwerde beizufügende Liste sollte Vornamen, Namen, Adresse, Geburtsdatum und Unterschriften dieser Personen enthalten (**Popularbeschwerde**).

Beschwerdebefugt sind drittens Personen, deren **Gesuch um Zugang zum Programm abgewiesen** wurde. Eine solche Beschwerde führen können Personen unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Wohnsitz; sie müssen aber 18 Jahre oder älter sein.

Beschwerden sind an folgende Adresse zu senden: **Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), Christoffelgasse 5, 3003 Bern**. Es besteht auch die Möglichkeit, Beschwerden elektronisch einzureichen. Weiterführende Hinweise finden sich auf der Website der UBI (<http://www.ubi.admin.ch>).

Das Verfahren vor der UBI ist unentgeltlich.

